

**Fachspezifische Bestimmungen für das
Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde
(Erwerb von 85 ECTS-Punkten)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 16. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2011-26)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	6
§ 13 Bewertung von Prüfungen	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	7
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote	8
§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde.....	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10
Anlage SFB	10

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde wird von der Philosophischen Fakultät I der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. ²Wird die Abschlussarbeit in Europäische Ethnologie/Volkskunde angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben. ³Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar, die im Rahmen des Bachelor-Studiums erworbene Qualifikation entspricht jedoch nicht der eines „Magister artium“ (M.A.) Europäische Ethnologie/Volkskunde (Universität) bzw. der einer „Magistra artium“ (M.A.) Europäische Ethnologie/Volkskunde (Universität).

(2) ¹Das Studium der Europäische Ethnologie/Volkskunde vermittelt im Einzelnen:

- kompetente Kenntnisse über Inhalte und Strukturen des historischen und gegenwärtigen Alltags (die in anderen geisteswissenschaftlichen Fächern unberücksichtigt bleiben) sowie über diejenigen Methoden, die zu dessen Erforschung erforderlich sind, wie zum Beispiel historisch-archivalische Analysen oder unterschiedliche Formen der qualitativen empirischen Feldforschung. Im Mittelpunkt stehen die Erkenntnis von und die Beschäftigung mit allgemeinen, übergeordneten Ordnungskriterien in ihrem Einfluss auf die europäischen Gesellschaften in Vergangenheit und Gegenwart (wie etwa Sprache, Recht, Religion, Wirtschaft etc.). Da sich Kultur und kulturelle Prozesse stets als das Ergebnis und als Summe von Teilkulturen erweisen, werden zudem Kenntnisse über Lebensformen und Lebensbedingungen der zeitweise, über längere Perioden oder ständig in Europa lebenden ethnischen, sprachlichen oder religiösen Minderheiten vermittelt.
- das Erlernen von Grundlagen selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens mit entsprechender Urteils- und Problemlösungsfähigkeit sowie der Befähigung zur Recherche, Verdichtung, Strukturierung und Vermittlung von Informationen stellt über die Vermittlung von oben exemplarisch genannten Inhalten hinaus einen weiteren Schwerpunkt der Lehre dar. Dazu gehört ebenso der Erwerb sicherer Kompetenzen im Umgang mit modernen Präsentations-, Moderations- und Informationstechnologien wie auch Aufgabenstellungen in Lehrveranstaltungen, die zur Ausprägung von Sozialkompetenzen wie Kontakt- und Teamfähigkeit sowie Verantwortungsbereitschaft und die Befähigung zum lebenslangen Lernen führen.
- eine solchermaßen „holografische“ Kulturanalyse bindet sich im Studium eng an praxis- und berufsorientierte Lerneinheiten und bereitet damit den Einstieg in spätere Berufsfelder (wie zum Beispiel Museums-, Medien-, Bildungs-, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit oder auch Wirtschaft, Wirtschaftsdesign, Management-Training oder Erwachsenenbildung) oder die Fortführung in Form vertiefter Studien und Forschung (etwa in einem Master-Studiengang) vor.

²Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Europäische Ethnolo-

gie/Volkskunde insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Europäische Ethnologie/Volkskunde überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden anzuwenden. ²Sie stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. ³Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studiengangs bereitet sie auf ein sich anschließendes Master-Studium vor.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde kann in jedem Semester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	85		
Pflichtbereich		60	
Wahlpflichtbereich		15	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5	
zweites Hauptfach	85		
Abschlussarbeit	10		
<i>gesamt</i>	180		

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) ¹Das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist. ²Wird mit dem Studium im Sommersemester begonnen, so kann nicht für jede Wahl von Modulen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich gewährleistet werden, dass das Studium in der Regelstudienzeit von sechs Semestern beendet werden kann. ³Die Fachstudienberatung informiert darüber, für welche Module und Wahlpflichtbereiche dies der Fall ist. ⁴Wird ein solcher Wahlpflichtbereich gewählt, so verschieben sich die in § 6 genannten Fristen für die GOP und weitere Kontrollprüfungen um ein Semester.

(5) ¹In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. ²In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich.

³Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer die in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Allerdings werden gute Kenntnisse der europäischen (Kultur-)Geschichte auf Abiturniveau, ein verstärktes Interesse am Umgang mit kulturtheoretischen Problemstellungen sowie solide Kenntnisse der englischen oder französischen Sprache dringend empfohlen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) ¹Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ²Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 7 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Europäische Ethnologie/Volkskunde erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb der-

artiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Das Institut für Deutsche Philologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Es gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Im Rahmen des Unterbereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. ²Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben. ³Der Fragen-Antworten-Katalog wird von mindestens zwei Prüfenden im Sinne von § 16 Abs. 1 ASPO erstellt. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden,

- a) wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Fragen zutreffend beantwortet wurden oder
- b) wenn die Zahl der zutreffenden Antworten mindestens 50 Prozent beträgt und die Zahl der vom Prüflingen zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

⁶Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 4 Satz 5 erforderliche Mindestzahl an zutreffend beantworteten Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil

- „sehr gut“ bei mindestens 75 Prozent,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 Prozent

zutreffender Antworten der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen. ⁷Die Bestehensgrenze, die Zahl der gestellten Fragen und der Durchschnitt der in Satz 5 Buchstabe b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(5) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

(2) ¹Wird die Zulassung zu einer Prüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so wird das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen durch die Studierende als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet. ²Stellen die Modulverantwortlichen anschließend fest, dass die geforderten Vorleistungen erbracht wurden, so vollziehen sie die eigentliche Prüfungsanmeldung. ³Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁴Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammlertermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. ⁴Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. ⁵Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. ⁶Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. ⁷Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin an der Philosophischen Fakultät I zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁸Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁹Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Der Prüfling soll die Abschlussarbeit innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des sechsten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss abgeben.

¹¹Die Abschlussarbeit muss rechtzeitig bis zum Ende des achten Fachsemesters abgegeben werden, so dass der Abgabezeitpunkt noch vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3, bzw. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹²Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹³Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

¹Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden. ²Wird die Abschlussarbeit in einem der Bachelor-Hauptfächer angefertigt, so werden diesem Bachelor-Hauptfach 10 ECTS-Punkte zugerechnet. ³Wird die Abschlussarbeit fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde und dem weiteren Bachelor-Hauptfach jeweils 5 ECTS-Punkte zugerechnet.

§ 18 Bildung der Studienfachnote

¹Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereich gebildet. ²Im Schlüsselqualifikationsbereich müssen lediglich die in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen ECTS-Punkte erworben worden sein. ³Etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. ⁴Für die Studienfach- und Gesamtenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Europäische Ethnologie/Volkskunde</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	95					95/180
Pflichtbereich		60			67/95	
Wahlpflichtbereich		15			17/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/95	
Abschlussarbeit		10			11/95	
zweites Hauptfach	85					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	90					90/180
Pflichtbereich		60			67/90	
Wahlpflichtbereich		15			17/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/90	
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			6/90	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)	90					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde	85					85/180
Pflichtbereich		60			68/85	
Wahlpflichtbereich		15			17/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. § 3 Abs. 5			0/85	
zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)	95					
<i>gesamt</i>	180					

§ 19 Übergabe der Bachelor-Urkunde

Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde oder fächerübergreifend unter Verantwortung des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Europäische Ethnologie/Volkskunde angefertigt, so erfolgt die Übergabe der Bachelor-Urkunden unbeschadet der Regelungen des § 35 ASPO im Rahmen der semesterweise stattfindenden Urkundenfeier der Philosophischen Fakultät I.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Europäische Ethnologie/Volkskunde, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung nach diesem Zeitpunkt aufnehmen oder fortsetzen und deren zweites Hauptfach ebenfalls nach dieser Ordnung studierbar ist.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-Einf-2	2009-WS	Alltagskulturforschung	V/Ü	2	1		B/NB	Anfertigen eines Protokolls (ca. 1 Seite/Themenblock), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben			VL: regelmäßige Teilnahme Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Research into Everyday Culture									
04-EEVK-Einf-3	2009-WS	Umgang mit Quellen	Ü	3	1		NUM	Klausur (Ca. 60 Min.)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Treatment of Sources									
04-EEVK-EKG	2009-WS	Europäische Kulturen und Gesellschaften		10	2						
		European Cultures and Societies									
4-EEVK-EKG-1	2009-WS	Ethnografie europäischer Kulturen	S+Ü	5	2		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 10 Seiten, Abgabe in Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Seminar: Jährlich, WS Übung: Jährlich, SS
		Ethnography of European Cultures									
4-EEVK-EKG-2	2009-WS	Alltagskulturen und Lebenswelten Europas 1	S/V	2	1		NUM	S: Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) oder V: Protokoll (Ca. 1 Seite/Themenblock)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus:
		Everyday Culture and Habitats in Europe 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
											Jährlich, WS
04-EEVK-EKG-3	2009-WS	Alltagskulturen und Lebenswelten Europas 2	S/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 10 Seiten, Abgabe in Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Everyday Culture and Habitats in Europe 2									
04-EEVK - KAEF	2009-WS	Kulturwissenschaftliche Arbeitstechniken und empirisches Forschen		10	2						
		Working Methods and Empirical Research in Cultural Studies									
04-EEVK-KAEF-1	2009-WS	Methoden und Arbeitstechniken	S	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 15 Seiten, Abgabe in Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Working Methods and Techniques									
04-EEVK-KAEF-2	2009-WS	Projekt „Empirisches Forschen“	Ü+Ü /R	6	1		NUM	Praktische Prüfung: Projektpräsentation (ca. 30 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Project "Empirical Research"									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-IUL	2009-WS	Identitäten und Lebensstile		10	2						
		Identities and Lifestyles									
04-EEVK-IUL-1	2009-WS	Symbole, Normen, Ordnungssysteme	S/Ü	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 10 Seiten, Abgabe in Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Symbols, Norms, Systems of Order									
04-EEVK-IUL-2	2009-WS	Gruppenkulturen und Geschlechtsidentitäten	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Group Cultures and Gender Identities									
04-EEVK-IUL-3	2009-WS	Alltags- und Popularkulturen	S/Ü	4	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 15 Seiten, Abgabe in Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Everyday and Popular Cultures									
04-EEVK-MKM	2009-WS	Materielle Kultur und Museologie		10	2						
		Material Culture and Museology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-MKM-1	2009-WS	Ausstellungspraxis	Ü+Ü	5	2		NUM	a) Werkstattbericht (Referat, ca. 15 Min., 1 seitiges Thesenpapier) und b) Praktische Prüfung: Ausstellungseinheit (Katalogbeitrag ca. 3 S. mit Ausstellungstext ca. 1 S. und Bibliographie, Exponattabelle, Foto-CD) oder Objektpräsentation (ca. 5 Min. Multimedia, Power-Point, Film u.ä., Pressemeldung ca. 1 S.) Gewichtung 40:60			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Übung 1: Jährlich, WS Übung 2: Jährlich, SS
		Exhibition Practical									
04-EEVK-MKM-2	2009-WS	Museologie und Ausstellungswesen	S/Ü	2	1		NUM	Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Museology and Exhibition Infrastructure									
04-EEVK-MKM-3	2009-WS	Materielle Kultur und Popularästhetik	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Material Culture and Popular Aesthetics									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-MUK	2009-WS	Medien- und Kommunikationskulturen		10	2						
		Media and Communication Cultures									
04-EEVK-MUK-1	2009-WS	Formen alltäglicher Kommunikation	S/Ü +Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier) und b) Verschriftlichung (ca. 10 Seiten, Abgabe in Semesterferien) Gewichtung 50:50			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Forms of Everyday Communication									
04-EEVK-MUK-2	2009-WS	Medien und Medialität	S/Ü +Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, SS
		Media and Mediality									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-FFK	2009-WS	Forschungsfeld Kultur		5	1						
		Research Field Culture									
04-EEVK-FFK-1	2009-WS	Tradition und Moderne	S/Ü	2	1		NUM	Referat (ca. 25 Min., 1-2 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Tradition and Modern Times									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-EEVK-FFK-2	2009-WS	Raum und Zeit	S/Ü	3	1		NUM	Referat (ca. 35 Min., 2-3 seitiges Thesenpapier)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Time and Space									
04-MusPr-1	2010-WS	Praktikum im Museums- oder Kultursektor	P	5	4 Wo.		B/NB	Praktikumsbericht (Ca. 4 S.)			
		Practical Experience in Museum or Culture Sector									
04-MusKult/-1	2010-WS	Kulturmanagement	V/S/Ü+V/S/Ü	5	1		NUM	a) Referat (ca. 30 Min., mit 2seit. Thesenpapier) und b) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder Impulsreferat (ca. 15 Min., mit 1seit. Thesenpapier) Gewichtung: 60:40			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Cultural Management									
04-IB30/-1	2008-WS	Ausgewählte Aspekte indischer Geistes- und Kulturgeschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 10-20 Min.) plus schriftliche Ausarbeitung (ca. 7-10 S.) (Gewichtung: 40:60) oder Referat (ca. 10-20 Min.) plus Klausur (ca. 90 Min.) (Gewichtung: 40:60)	Deutsch oder Englisch		
		Selected Aspects of the History of Indian Humanities and Culture									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Wählbar sind alle Module aus dem Pool „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ der Universität Würzburg.

Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

04-EEVK-WAV	2009-WS	Wissenschaftliches Arbeiten und Vermitteln		3	1						Die Module 04-EEVK-WAV und 04-EEVK-FSQ sind vor den Modulen 41-IK-GW1 und 41-IK-GW2 zu wählen.
		Scientific Working and Communication									
04-EEVK-WAV-1	2009-WS	Recherchieren und Präsentieren	Ü/T	2	1		B/NB	Take-Home-Test (Bearbeitungsdauer ca. 3 Stunden)			VL: regelmäßige Teilnahme und Bestehen von Übungsaufgaben, wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Research and Presentation									
04-EEVK-WAV-2	2009-WS	Vermittlungs- und Präsentationstechniken	Ü/T	1	1		B/NB	Bestehen von Übungsaufgaben (von Stunde zu Stunde), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben			VL: regelmäßige Teilnahme Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Techniques of Communication and Presentation									
04-EEVK-FSQ	2009-WS	Praxiseinheit Europäische Ethnologie/Volkskunde im Wissenschaftsbetrieb		5	1						Die Module 04-EEVK-WAV und 04-EEVK-FSQ sind vor den Modulen 41-IK-GW1 und 41-IK-GW2 zu wählen.
		Practical Unit European Ethnology/Folklife Studies in the Information Industry									
04-EEVK-FSQ-1	2009-WS	Wissenschaftliches Dokumentieren	Ü/T	1	1		B/NB	Bestehen von Übungsaufgaben (von Stunde zu Stunde), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben			VL: regelmäßige Teilnahme Prüfungsturnus: Jährlich, WS
		Scientific Documentation									
04-EEVK-	2009-WS	Schreibwerkstatt	Ü/T	1	1		B/NB	Bestehen von Übungsaufgaben (von Stunde			VL: regelmäßige Teilnahme

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
FSQ-2		Writing Workshop						zu Stunde), wie zu Veranstaltungsbeginn bekanntgegeben			Prüfungsturnus: Jährlich, WS
04-EEVK-FSQ-3	2009-WS	Europäische Ethnologie/Volkskunde im Wissenschaftsbetrieb	Ü/P	3	3 Wo.		B/NB	Tagungs-/ Ausstellungsrezension (ca.3- 5 S.) oder Praktikumsbericht (1 S.)			
		European Ethnology/Folklife Studies in the Information Industry									
41-IK-GW1/-1	2010-SS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften	Ü	2	1	min. 5, max. 50 ¹	B/NB	Prüfung ²			
		Information Literacy for Students of the Humanities (Basic Level)									
41-IK-GW2/-1	2010-SS	Aufbaumodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften	Ü	2	1	min. 10, max. 50 ¹	B/NB	Prüfung ²			
		Information Literacy for Students of the Humanities (Advanced Level)									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-EEVK-Th/-1	2009-WS	Bachelorarbeit Europäische Ethnologie/Volkskunde	A	10	8 Wo.		NUM	Bachelorarbeit (Ca. 20-30 S.)			
		Bachelor Thesis Ethnology/Folklife Studies									

¹ Zur Auswahl der Teilnahmeberechtigten: Es wird zunächst die Gruppe der Studierenden aus den Studiengängen der jeweiligen fachspezifischen Schwerpunkte berücksichtigt. Etwaige Restplätze werden dann an die Gruppe der Studierenden der übrigen Studiengänge der Geisteswissenschaften vergeben. In den o. a. Gruppen werden jeweils 30% der Plätze auf Grund des Studienfortschritts (Fachsemester) vergeben. Bei gleicher Anzahl an Fachsemestern entscheidet dabei ein Los. Die übrigen 70% der Plätze werden jeweils durch Losentscheid vergeben

² a) Klausur (ca. 60 Min.) oder

b) Erstellen und Vortragen einer Präsentation (ca. 10 Min. oder ca. 5 Min. und schriftlich ca. 1 DIN A4-Seite) oder

c) Bearbeiten von Übungsaufgaben wie prakt. Rechercheübungen in verschiedenen Datenbanken oder Katalogen oder ähnlichen Informationsmitteln wie Fachportalen oder Literaturverwaltungsprogrammen (ca. 10) oder

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

d) Referat (ca. 20 – 30 Min.) oder

e) Erstellen und Vortragen einer Präsentation und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 5 Min. und ca. 5 Aufgaben) oder

f) Referat und Bearbeiten von Übungsaufgaben (ca. 10 – 15 Min. und ca. 5 Aufgaben).

Die genaue Prüfungsart wird zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.